

digen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei beantragt werden kann:

- a) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
- b) Arbeitskraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt. Arbeitskraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die, mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen;
- c) maschinell angetriebene Krankenfahrstühle, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

(2) Die Fahrerlaubnis kann auf einzelne der vorstehend genannten Fahrzeugarten beschränkt werden.“

#### § 5

Der § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Ausnahmen kann die Deutsche Volkspolizei genehmigen.“

#### § 6

Der § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das gilt auch für die ärztliche Untersuchung gemäß § 4a und § 14.“

#### § 7

Der § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Prüfung wird von der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen durchgeführt.“

#### § 8

Der letzte Satz des § 15 wird gestrichen.

#### \* § 9

Der § 18 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Zulassung wird von den zuständigen Zulassungsstellen durch die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens und durch die Aushändigung des Zulassungsscheines erteilt.“

#### § 10

(1) Der § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eintragungen und Änderungen im Zulassungsschein dürfen nur von der zuständigen Zulassungsstelle oder dazu ermächtigten Personen vorgenommen werden.“

(2) Der § 22 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(4) Der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind vom jeweiligen Fahrzeugführer mitzuführen und den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“ \*

#### § 11

(1) Der § 23 Abs. 3 wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

„d) Betriebe und Einrichtungen des Kraftfahrzeughandels.“

(2) Der § 23 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Alle Eintragungen müssen durch Unterschrift und Dienststempel bzw. Firmenstempel bestätigt werden.“

#### § 12

Der § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„Wird der regelmäßige Standort eines Fahrzeuges länger als zwei Monate in den Bereich einer anderen Zulassungsstelle verlegt, so ist das Fahrzeug bei der bisherigen Zulassungsstelle abzumelden und bei der für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsstelle anzumelden. Erfolgt die Verlegung bis zu zwei Monaten, so ist die für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständige Zulassungsstelle davon schriftlich zu benachrichtigen.“

#### § 13

(1) Der § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines zulassungspflichtigen Fahrzeuges ist innerhalb von zehn Tagen der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel sind dabei vorzulegen. Der Fahrzeugbrief wird durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und dem Eigentümer zurückgegeben.“

(2) Die Absätze 3 bis 6 des § 25 werden gestrichen.

#### § 14

Der § 28 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Überprüfung und Registrierung wird von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen durchgeführt.“

#### § 15

Der § 31 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Stellen die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigte Personen ab 1. Mai des laufenden Jahres fest, daß die Kraftfahrzeugsteuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet worden sind, so ist das Fahrzeug von der Deutschen Volkspolizei stillzulegen.“

#### § 16

Der § 39 Abs. 3 wird gestrichen.

#### § 17

Der § 67 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Schaublätter sind den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.“

#### § 18

Im § 73 Abs. 2 wird der Buchst. c wie folgt geändert:

„c) ein Feuerlöscher (außer für Personenkraftwagen, die nicht der genehmigungspflichtigen Personenbeförderung dienen), dessen Typ der Fahrzeugart entsprechen muß.“